

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Bebauungsplan Nr. 79 „Dornhorster Weg – Lütauer Chaussee - südlicher Dornhorster Teich“ der Stadt Lauenburg/Elbe

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Bebauungsplan Nr. 79 „Dornhorster Weg - Lütauer Chaussee - südlicher Dornhorster Teich“

— Plangrenze

Der am 13.02.2017 vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bauungsplanes Nr. 79 „Dornhorster Weg - Lütauer Chaussee - südlicher Dornhorster Teich“ der Stadt Lauenburg/Elbe und die Begründung liegen in der Zeit vom **17.03.2017** bis zum **18.04.2017** im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr), sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltrelevante Informationen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
- [2] Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Bestand inkl. Auszug Planungsinhalte
- [3] Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Ausgleichsmaßnahme
- [4] Stellungnahmen (Stelln.) der TöB, der Verbände und der Öffentlichkeit aus vorangegangenen Beteiligungsverfahren
- [5] Schallschutzgutachten

Bezogen auf die Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes nachfolgend genannte Schutzgüter überprüft:

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

- finden sich in [1], [2], [3], [4] (Stelln. Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22.09.15, LBV 17.08.15, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) und [5],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Folgen für nahe Wohnnutzung, Erschließung u. verkehrliche Anbindung des Plangebietes, landschaftsgerechte Einbindung, Lärmschutzmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Tiere und Pflanzen

- finden sich in [1], [2], [3], [4] (Stelln. Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22.09.15),
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgangssituation in Bezug auf naturnahe Landschaftsstrukturen, geschützte Biotope, Tierarten, artenschutzrechtliche Aspekte sowie vorhabensbedingte Folgen für Naturbestandteile, Knick- und Altbaumschutz, artenschutzrechtl. erforderliche Vorkehrungen u. naturschutzrechtlicher Ausgleich.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [3], [4] (Stelln. Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22.09.15, Wasser- und Bodenverband vom 07.09.15),
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgangssituation und vorhabensbedingte Folgen, Regenwasserentsorgung und -rückhaltung.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Luft und Klima

- finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stelln. Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22.09.15),
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: existierende Grünstrukturen, Begrünungs- und Schutzmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Landschaft

- finden sich in [1], [2], [3], [4] (Stelln. Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22.09.15),
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Siedlungsrandlage, vorh. Landschaftsstrukturen, erforderliche landschaftsgerechte Einbindung, Gebietsausgestaltung u. -durchgrünung

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich in [1], [2], [3], [4] (Stelln. Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22.09.15, Stelln. Archäol. Landesamt vom 26.08.15),
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: archäologisches Interessensgebiet, Folgen für historischen Knickbestand.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Lauenburg/Elbe, den 06.03.2017

Stadt Lauenburg/Elbe
Thiede
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde am 09.03.2017 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich veröffentlicht.